



GEMEINDE
ETTINGEN

Erläuterungen

zur

Einwohnergemeindeversammlung

vom

Dienstag, 22. März 2022, 19:30 Uhr, Mehrzweckhalle, Trakt 2 "Hintere Matten"

- Über die dannzumal gültigen Covid-Schutzvorkehrungen wird vor der Gemeindeversammlung unter www.ettingen.ch/politik/gemeindeversammlung informiert.
- Aufgrund der Einlasskontrolle kann es zu Verzögerungen kommen, bitte erscheinen Sie frühzeitig.

Traktanden:

- 1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021**
- 2. Aufhebung des Reglements über den Mittagstisch für Kinder der Primarschule Ettingen**
- 3. Verkauf des Kabelnetzes der Gemeinde Ettingen**
- 4. Sondervorlage über die Erweiterungen der Tempo 30-Zonen in Ettingen**
- 5. Nachtragskredit zur Sondervorlage «Kreditgenehmigung für den Neubau Doppelkindergarten Gempenweg»**
- 6. Verlängerung der Totenruhe auf 25 Jahre (Selbständiger Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Daniel Thüring)**
- 7. Diverses**

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021

1. Zustimmung zur Tonaufnahme der Gemeindeversammlung (§ 53 Abs. 3 Gemeindegesetz)

://: Stillschweigend wird der Aufzeichnung der Gemeindeversammlung auf Tonträger zugestimmt.

2. Zustimmung zu Bildaufnahmen zuhanden der Medien (§ 53 Abs. 3 Gemeindegesetz)

://: Stillschweigend wird der Anfertigung von Bildaufnahmen zuhanden der Medien zugestimmt.

3. Genehmigung des Protokolls der letzten Einwohnergemeindeversammlung

://: Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2021 wird einstimmig bei wenigen Enthaltungen genehmigt.

4. Bereinigung des Geschäftsverzeichnisses

Infolge der Corona-Virus-Pandemie ist der Gemeinderat bestrebt, die Expositionszeit der Gemeindeversammlungsteilnehmenden möglichst kurz zu halten, weshalb er folgende Traktanden zurücknimmt und einer späteren Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten wird (§ 61 Abs. 3 Gemeindegesetz):

3. Aufhebung des Reglements über den Mittagstisch für Kinder der Primarschule Ettingen
4. Verkauf des Kabelnetzes der Gemeinde Ettingen
5. Sondervorlage über die Erweiterung der Tempo 30-Zonen in Ettingen
6. Nachtragskredit zur Sondervorlage «Kreditgenehmigung für den Neubau Doppelkindergarten Gempenweg»

Zur dergestalt abgeänderten Traktandenliste gibt es keine Änderungsanträge.

5. Budget 2022

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Die Steuer für natürliche Personen und die Ertragssteuer für juristische Personen werden wie folgt einstimmig bei einer Enthaltung genehmigt:

- a) 61% der Staatssteuer für natürliche Personen;
- b) 4.5% des Reinertrages für juristische Personen (Ertragssteuer gemäss § 58 Steuergesetz BL);
- c) 0.55‰ des steuerbaren Kapitals, min. CHF 165.00 (Kapitalsteuer gemäss § 62 Steuergesetz BL).

://: Die Abfallgebühren werden einstimmig wie folgt beschlossen:

- Einheitskleber CHF 2.00 inkl. MWST
 - 17 l - Sack ½ Kleber
 - 35 l - Sack 1 Kleber
 - 60 l - Sack 2 Kleber
 - 110 l - Sack 3 Kleber
 - Sperrgut bis 5 kg 1 Kleber
 - Sperrgut bis 10 kg 2 Kleber
 - Sperrgut bis 20 kg 3 Kleber
 - Sperrgut bis 30 kg 4 Kleber
- Container bis 800 l je Leerung CHF 35.00 inkl. MWST

://: Die Gebühren für die Grüngut- und Biosammlung werden einstimmig wie folgt beschlossen:

- Einheitskleber CHF 1.50 inkl. MWST
 - Bündel 120cm x 45cm 1 Kleber
 - Offene Behälter bis 80 l 1 Kleber
 - Container bis 140 l 2 Kleber
 - Container bis 240 l 3 Kleber
 - Grosscontainer bis 800 l 10 Kleber
- Jahresvignette (ab Jahresmitte halber Preis) inkl. MWST
 - 80 l - Container CHF 35.00
 - 140 l - Container CHF 70.00
 - 240 l - Container CHF 105.00
 - 770 l - Container CHF 250.00

://: Die Wasserbezugsgebühren werden einstimmig wie folgt beschlossen (exkl. MWST):

Grundgebühr nach	
Wasserzähler Ø 20mm	CHF 30.00
> Ø 20mm	CHF 50.00
pro m ³	CHF 1.50
Wasserverbrauch	
Zählermiete pro Jahr	
Ø 20mm	CHF 20.00
> Ø 20mm	CHF 40.00

://: Die Abwassergebühren werden einstimmig wie folgt beschlossen (exkl. MWST):

Grundgebühr nach	
Wasserzähler Ø 20mm	CHF 30.00
> Ø 20mm	CHF 50.00
pro m ³	CHF 2.10
Wasserverbrauch	

://: Die Benützunggebühren GGA werden einstimmig bei vier Enthaltungen wie folgt beschlossen:

- Pro Monat CHF 11.00 exkl. MWST

://: Mit 43 Ja-Stimmen bei 31 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen wird der Antrag von **Urs Häusler** um Erhöhung des Budgets 2022 um CHF 30'000.00 zwecks Rückvergütung des NBU-Abzugs an die kommunalen Lehrpersonen der Primarstufe angenommen.

Hinweis: Dies betrifft die folgenden Konti:

- 2120.3053.0000: Erhöhung um CHF 23'000.00
- 2110.3053.0000: Erhöhung um CHF 7'000.00

Durch den angenommenen Antrag von Urs Häusler verändert sich der ursprünglich budgetierte Aufwandüberschuss für die Einwohnerkasse wie folgt:

CHF 777'755.00	Ursprünglich budgetierter Aufwandüberschuss
+ CHF 30'000.00	Antrag Urs Häusler (Mehrausgabe)
CHF 807'755.00	Neuer budgetierter Aufwandüberschuss

://: Einstimmig bei 2 Enthaltungen wird dem abgeänderten Budget 2022 mit folgenden Aufwandüberschüssen zugestimmt:

- Aufwandüberschuss von CHF 807'755.00 für die Einwohnerkasse
- Aufwandüberschuss von CHF 109'310.00 bei der Gemeinschaftsantennenanlage
- Aufwandüberschuss von CHF 58'000.00 bei der Wasserversorgung
- Aufwandüberschuss von CHF 134'000.00 bei der Abwasserbeseitigung
- Aufwandüberschuss von CHF 88'000.00 bei der Abfallbeseitigung

://: Mit 59 Ja-Stimmen bei 9 Nein-Stimmen und 15 Enthaltungen wird der Antrag von **Aris Brodmann** um Erhöhung des Investitionsbudgets 2022 um CHF 65'000.00 zwecks Erstellung eines zweiten Beachvolleyballfeldes angenommen.

Hinweis: Dies betrifft das folgende Konto:

- 3420.5030.0001: Erhöhung um CHF 65'000.00

Durch den angenommenen Antrag von Aris Brodmann verändern sich die ursprünglich budgetierten Nettoinvestitionen wie folgt:

CHF 4'389'000.00	Ursprünglich budgetierte Nettoinvestitionen 2022
+ CHF 65'000.00	Antrag Aris Brodmann (zweites Beachvolleyballfeld)
CHF 4'454'000.00	Neue Nettoinvestitionen 2022

://: Dem Investitionsbudget 2022 mit Nettoinvestitionen in Höhe von CHF 4'454'000.00 wird einstimmig bei 5 Enthaltungen zugestimmt.

6. Anträge an den Gemeinderat

Gemeindepräsidentin Sibylle Muntwiler informiert die Gemeindeversammlung über den Antrag nach § 68 Gemeindegesetz BL von **Daniel Thüring**, wonach die Totenruhe im Bestattungs- und Friedhofreglement (§ 10) von derzeit 20 Jahren auf 25 Jahre erhöht werden soll.

7. Diverses

Aufgrund der Corona-Virus-Problematik wird kein Apéro durchgeführt.

Informationen

Durchführungsort: Mehrzweckhalle Trakt 2

Dauer der Gemeindeversammlung: 19:30 - 21:15 Uhr

Anzahl Stimmberechtigte: 93

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021 zu genehmigen.

Der Gemeinderat

Aufhebung des Reglements über den Mittagstisch für Kinder der Primarschule Ettingen

Ausgangslage

Ein Mittagstisch und eine schulergänzende Betreuung sind an einer modernen Schule heute nicht mehr wegzudenken. In den letzten Jahren wurde dieses Angebot in verschiedenen Gemeinden ausgebaut. Auch in Ettingen war vor einigen Jahren für kurze Zeit bereits ein Mittagstisch in Betrieb. Dieser wurde damals aber nicht ausreichend genutzt, weshalb dieses Angebot wieder eingestellt wurde. Im Basellandschaftlichen Bildungsgesetz (SGS 640) wird die Prüfung des Bedarfs eines Mittagstisches in §15 gefordert. In Ettingen wurde die ganze familienergänzende Betreuung ab 2016 konzeptionell neu erarbeitet, nachdem die Bedarfsabklärung einen vorhandenen Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung aufgezeigt hatte. Die Einführung der schulergänzenden Tagesstrukturen erfolgte sodann per 3. Januar 2017. Ein ausgebautes Betreuungsangebot dient der Attraktivität einer Gemeinde. Die schulergänzenden Tagesstrukturen verstehen sich als ergänzendes und nicht als konkurrierendes Angebot der Tagesfamilien und der Kindertagesstätte.

Durch die Tagesstrukturen wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erhöht und die berufliche Gleichstellung von Mann und Frau gefördert. Zu beachten sind auch die integrativen Faktoren, falls es gelingt, die Schülerinnen und Schüler auch ausserschulisch durch diese Form der gemeinsamen Freizeitgestaltung in deren sprachlichen und sozialen Kompetenzen zu fördern.

Damit das neue Angebot geschätzt und genutzt wird, braucht es sowohl ein professionelles Umfeld als auch ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis. Das professionelle Umfeld soll die Angliederung an die Schule ermöglichen. Die Tagesstrukturen sind somit eng mit der Schule verknüpft. So ist das Schulareal Hintere Matten Kompetenzzentrum für Bildung und zugleich für die Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeiten.

Aktuell werden die Tagesstrukturen Ettingen wie folgt besucht:

Tag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Mittagsmodul	30 Kinder	24 Kinder	8 Kinder	14 Kinder	20 Kinder
Nachmittagsmodul	11 Kinder	9 Kinder	4 Kinder	6 Kinder	2 Kinder

Erwägungen

Das alte Mittagstischangebot, welches zwischenzeitlich durch das umfassendere Angebot der Tagesstrukturen ersetzt wurde, war und ist geregelt im Reglement über den Mittagstisch für Kinder der Primarschule Ettingen vom 10. März 2009. Weil die heute bestehenden Tagesstrukturen - und damit verbunden auch das Mittagstischangebot - im neuen Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die frühe Förderung der deutschen Sprache (FEB-Reglement, § 17) sowie in der zugehörigen Verordnung (FEB-Verordnung, § 4) fest verankert werden, kann das Reglement über den Mittagstisch für Kinder der Primarschule Ettingen vom 10. März 2009 aufgehoben werden. Mit der Aufhebung dieses Reglements wird automatisch auch die zugehörige Verordnung über den Mittagstisch für Kinder der Primarschule Ettingen hinfällig und damit aufgehoben.

Dass das neue Angebot der Tagesstrukturen Ettingen in nur zwei Paragraphen (§ 17 FEB-Reglement und § 4 FEB-Verordnung) verankert werden kann, ist dem Umstand geschuldet, dass für den Betrieb der Tagesstrukturen Ettingen ein umfangreiches Konzept vorhanden ist. Dieses Konzept schafft Klarheit darüber, wie der Mittagstisch und die weiteren Module organisiert werden. Gleichzeitig soll weiterhin ein gewisser Gestaltungsfreiraum für das situationsgerechte und professionelle Handeln der Beteiligten offenbleiben. Künftigen veränderten Anforderungen soll innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen möglichst flexibel begegnet werden können, weshalb auf eine ausführliche Regelung im Reglement verzichtet wird.

§ 17 FEB-Reglement (Angebot)

¹ Ergänzend zum Schulunterricht besteht ein modular aufgebautes gemeindeeigenes Betreuungsangebot inklusive eines Mittagstischs.

² Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Kosten dieses Angebots kommen die Bestimmungen dieses Reglements zur Anwendung.

³ Der Gemeinderat regelt die Details zu den Tagesstrukturen Ettingen in der Verordnung zu diesem Reglement.

§ 4 FEB-Verordnung (Schulergänzende Tagesstrukturen Ettingen)

¹ Für Kinder im Primarstufenbereich stellt die Gemeinde während den Schulwochen von Montag bis Freitag eine Betreuung über Mittag, nach der Schule und an unterrichtsfreien Nachmittagen durch die schulergänzende Tagesstrukturen Ettingen sicher.

² Die Anmeldung ist freiwillig und erfolgt durch die Erziehungsberechtigten jeweils für ein ganzes Schuljahr. Es können folgende Module gebucht werden:

- | | |
|-------------------------------|---|
| a) Mittagsmodul | 12:00 - 13:45 Uhr (Montag bis Freitag) |
| b) Modul 1: Nach der Schule 1 | 15:15 - 18:00 Uhr (Montag, Dienstag, Freitag) |
| c) Modul 2: Nach der Schule 2 | 16:10 - 18:00 Uhr (Montag, Dienstag, Freitag) |
| d) Modul 3: Ganzer Nachmittag | 13:45 - 18:00 Uhr (Montag bis Freitag) |

³ Die schulergänzende Tagesstrukturen Ettingen werden durch die Leiterin resp. den Leiter der Tagesstrukturen geleitet, welche resp. welcher administrativ und organisatorisch der Schulleitung Ettingen untersteht.

⁴ Die Rechnungstellung an die Erziehungsberechtigten erfolgt durch die Abteilung Finanzen, wobei bei einer verfügbaren Subjektfinanzierung der durch die Gemeinde zu tragende Kostenanteil in Abzug gebracht wird. Die Leitung der Tagesstrukturen liefert der Abteilung Finanzen die für die Rechnungstellung notwendigen Angaben.

Antrag des Gemeinderates

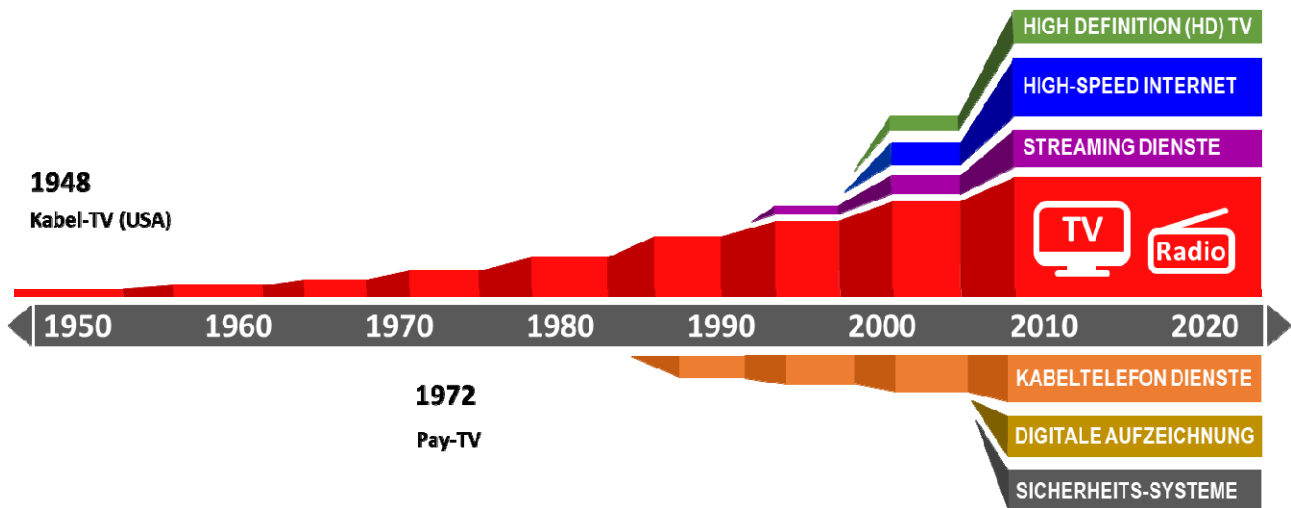
Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Reglement über den Mittagstisch für Kinder der Primarschule Ettingen vom 10. März 2009 per sofort aufzuheben.

Der Gemeinderat

Verkauf des Kabelnetzes der Gemeinde Ettingen

Ausgangslage

Ettingen hat seit Anfang der 70er Jahre das Kabelnetz der Gemeinde aufgebaut. Der Zweck war damals die Verteilung von Fernseh- und Radiosignalen und sollte dem Antennen- und Satellitenwald entgegenwirken. Dies wurde auch erreicht. Mit den Jahren hat sich jedoch die Aufgabe des Kabelnetzes weiter bis hin zu einem Multimedianeetz entwickelt.



Da in den Gemeinden das technische Fachwissen fehlte, wurde im Jahre 2002 u. a. durch mehrere Gemeinden die interGGA AG gegründet. Seit Beginn ist die Gemeinde Ettingen Aktionärin der interGGA AG. Der Provider war damals die ImproWare AG. Im Jahr 2015 wurde ein Providerwechsel von ImproWare AG zur Quickline AG durchgeführt. Durch die damit verbundenen vertraglichen Bindungen sowie politische Vorstösse, kam dieses Thema nie mehr richtig zur Ruhe. Auf der Verwaltung sowie vom zuständigen Gemeinderat wurde erheblicher Aufwand betrieben, um die mit dem Wechsel verbundenen Aufgaben zu bestreiten. Das Thema wurde bereits mehrfach an Gemeindeversammlungen besprochen und es folgten Anträge und Forderungen. Der Gemeinderat hat seit einigen Jahren eine GGA-Arbeitsgruppe resp. GGA-Kommission, bestehend aus Fachpersonen, eingesetzt. Diese hat diverse Erhebungen sowie eine Umfrage bei der Bevölkerung durchgeführt. Allen Involvierten wurde aufgrund der in den letzten Jahren getätigten Investitionen, personellen Aufwendungen, Diskrepanzen mit anderen Gemeinden (Binningen) etc. klar, dass das Kabelnetz Ettingen in der heutigen Form nicht weitergeführt werden soll. Der Gemeinderat Ettingen hat die GGA-Kommission damit beauftragt, Angebote für einen Verkauf oder Verpachtung des Netzes oder andere Formen der Loslösung des Netzes aus dem politischen Umfeld zu prüfen.

Zustand des kommunalen Kabelnetzes

Das Ettinger Kabelnetz wurde ab Anfang der 70er Jahre erstellt und mit regelmässig getätigten Investitionen zu einer aktuell zweckmässigen Kommunikationsinfrastruktur weiterentwickelt. Die Komponenten wurden laufend erneuert. Aufgrund des stetig wachsenden Bedarfs nach höheren Bandbreiten für Internet-Applikationen muss das gesamte Kabelnetz sukzessive mit Glasfasern ausgestattet werden.

Welches ist der zukünftige Stellenwert der Kabelnetze in der Schweiz?

Zusammenfassend ist folgendes festzuhalten: Für die kommunalen Netzbetreiber in den Städten und Agglomerationen hat sich das Marktumfeld stark verändert. Grosse Kommunikationsanbieter (Swisscom, Sunrise, Cablecom etc.) investieren weiterhin intensiv in den Ausbau von eigenen Glasfasernetzen.

Die Telekommunikation wird auch zukünftig auf Kabelnetze angewiesen sein, diese müssen aber (noch) leistungsfähiger (höhere Übertragungsgeschwindigkeit) und mit Glasfasern bis zu den Liegenschaften ausgestattet sein. Aufgrund dieses enormen Konkurrenzdrucks dürften nach Einschätzung der GGA-Kommissionsmitglieder die Preise für leistungsfähigere Kommunikationsangebote sehr wahrscheinlich sinken, was sich schlussendlich auch negativ auf die Netzentzündung auswirken wird.

Will das gemeindeeigene Kabelnetz in diesem dynamischen Prozess mithalten, muss mittelfristig zwingend ein Ausbau mit Glasfaser erfolgen.

Gehört es zu den Kernaufgaben der Gemeinde ein Kabelnetz zu betreiben?

Nein. Das Reglement bzw. die Spezialfinanzierung GGA wurde Anfang der 70er Jahre mit dem Zweck erlassen, die Beeinträchtigung des Ortsbildes durch private Fernseh- und Radioempfangsantennen auf den Liegenschaften mit einer kommunalen Gemeinschafts-antennenanlage zu begrenzen. Insbesondere bezüglich der Versorgung der Bevölkerung mit einem günstigen Internetangebot haben die Diskussionen im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen jedoch gezeigt, dass zu dieser Frage politisch unterschiedliche Ansichten bestehen. Der personelle Einsatz sowie das benötigte Fachwissen für die Netzbetreuung nehmen stetig zu.

Erläuterungen

Die GGA Kommission hat unter anderem folgende Möglichkeiten geprüft:

1. Das Netz behalten und moderat weiter unterhalten
2. Das Netz behalten und auf ein komplettes Glasfasernetz umbauen
3. Das Netz an einen Dritten verpachten
4. Das Netz an einen Dritten verkaufen

Bei Variante 1 wird das Netz mit den Jahren "verkommen" und an Wert verlieren. Bei Option 2 muss die Gemeinde Ettingen hohe Investitionskosten von ca. CHF 8 Mio. in den Glasfaserausbau investieren. Die GGA Kommission kam zum Schluss, dass nur die Optionen 3 und 4 langfristig wirtschaftlich sinnvoll sind.

Welches sind die Vor- und Nachteile eines Netzverkaufs oder Netzverpachtung für den Wirtschafts- und Wohnstandort Ettingen?

Die Wichtigkeit funktionierender Telekommunikationsdienste wird mit der laufenden Digitalisierung in der Gesellschaft und Wirtschaft und aktuell mit der anhaltenden Coronakrise verdeutlicht. Folglich besteht seitens der Einwohnerinnen und Einwohner und der ortsansässigen Unternehmungen der Anspruch, über ein technisch leistungsfähiges, standardisiertes und verlässliches Kommunikationsnetz verfügen zu können. Auch wenn sich die Mobilfunktechnik mit 5G weiterentwickelt und verbreitet, wird ein leitungsgebundenes Kabel-/Glasfasernetz weiterhin von Bedeutung sein. Einerseits aufgrund der besseren Datenstabilität und andererseits, weil auch die Mobilfunktechnologie auf ein Kabelnetz angewiesen ist.

Grundsätzlich kann ein Kommunikationsnetz von der öffentlichen Hand oder von Privaten betrieben werden. Wird das Netz von der öffentlichen Hand betrieben - wie aktuell mit der Spezialfinanzierung GGA - hat die Gemeinde weiterhin ein direktes Gestaltungsrecht (Finanziell und technisch). Das dafür erforderliche Fachwissen kann jedoch von der kommunalen Verwaltung ohne externe Unterstützung nicht aufgebracht werden.

Eine Veräusserung bzw. Verpachtung des Kabelnetzes an eine private Unternehmung hat den Vorteil, dass diese über die nötigen netz- und marktspezifischen Kenntnisse verfügt und das wirtschaftliche Risiko zu tragen hat. Allerdings wird ein privates Unternehmen die Netzbewirtschaftung auch nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen betreiben, was eine Auswirkung auf die Grundgebühren haben kann (derzeit CHF 11.00 pro Anschluss und Monat). Für den Gemeinderat ist aber klar, dass die Gebühren bei einem Verbleib des Netzes bei der Gemeinde angehoben werden müssen.

Das Kabelnetz der Gemeinde wurde zum Kauf ausgeschrieben. Es gingen zwei Kaufofferten ein. Die interGGA AG bietet für das Ettinger Kabelnetz einen Kaufpreis von CHF 1'274'144.85 (inkl. MWST). Die Kaufofferte der ImproWare AG ist mit CHF 2'351'237.45 (inkl. MWST) um einiges höher. Die InterGGA AG hat als Variante die Pachtung des Kabelnetzes der Gemeinde für min. 30 Jahre angeboten, wobei der anfängliche Pachtzins CHF 89'194.00 betragen würde. Im Pachtvertrag würde festgehalten, dass nach 5 und 10 Jahren die ersten Anpassungen resp. Nachverhandlungen des Pachtzinses erfolgen müssen. Solche Zinsanpassungen sind naturgemäss immer mit Unsicherheiten belegt, weil niemand die zukünftige Entwicklung voraussehen kann. Aus diesem Grund kann der anfängliche Pachtzins nicht einfach mit der Mindestvertragslaufzeit von 30 Jahren multipliziert werden, auch wenn dieses Ergebnis mit CHF 2.675 Mio. das Verkaufsangebot der ImproWare AG übersteigt.

Mit der Variante Verkauf könnten auf einen Schlag CHF 2'351'237.45 (Kaufangebot der ImproWare AG) als Erlös erzielt werden. Dem Gemeinderat ist dabei klar, dass es sich hierbei um einen einmaligen Effekt handelt. Dafür würde das GGA-Netz aber definitiv in das Eigentum eines Dritten übergehen und die Gemeinde bräuchte sich nicht mehr darum zu kümmern. Bei der Variante Verpachtung müsste sich die Gemeinde für mindestens 30 Jahre ebenfalls nicht mehr um das Kabelnetz sorgen. Ausserdem würden jährliche Einnahmen generiert, welche aber nicht über die ganze Laufzeit des Pachtvertrags garantiert sind, sondern von Zeit zu Zeit nachverhandelt werden müssen. Ausserdem müsste die Gemeinde vor Ablauf des Pachtvertrags eine Anschlusslösung finden (z.B. dannzumaliger neuer Pachtvertrag oder Verkauf), ansonsten sie das Kabelnetz quasi wieder zurücknehmen und erneut selber betreiben und unterhalten müsste.

Aus Sicht der GGA-Kommission und des Gemeinderats handelt es sich um ein gutes Pachtangebot, jedoch wird die Variante Verkauf dennoch vorgezogen, da die Besitzverhältnisse klar geregelt sind und die Gemeinde auch nach Pachtende nicht wieder vor der gleichen Problematik steht.

Was sind die buchhalterischen Effekte bei einem Verkauf des Kabelnetzes?

Bei einem Verkauf des Kabelnetzes zum Preis von rund CHF 2.35 Mio. (inkl. MWST) wird der Nettoerlös ohne MWST rund CHF 2.1 Mio. betragen. Das Kabelnetz ist im Verwaltungsvermögen per 31. Dezember 2020 mit einem Buchwert von rund CHF 1.2 Mio. bilanziert. Daraus resultiert ein Gewinn von rund CHF 0.9 Mio., welcher das Eigenkapital der Spezialfinanzierung (GGA-Kasse) per 31. Dezember 2023 von rund CHF 0.6 Mio. auf rund CHF 1.5 Mio. erhöhen wird.

Das Eigenkapital wird mit der Liquidation der GGA-Kasse zugunsten des allgemeinen Haushaltes aufgelöst und in dessen Finanzvermögen übertragen.

Aktienbeteiligung an der interGGA AG

Die Beteiligung an der interGGA AG hat einen Nominalwert von CHF 59'700.00 (597 Aktien à nominal CHF 100.00). Der Aktionärbindungsvertrag wurde durch den Gemeinderat schon seit längerem gekündigt, so dass die Gemeinde frei über die Aktien verfügen kann. Der Gemeinderat wird zu einem späteren Zeitpunkt mit einem Vorschlag betreffend die Aktien (z.B. Verkauf) an die Gemeindeversammlung gelangen.

Auswirkungen / Ablauf bei Netzverkauf

Eine Providerwahl anhand der Angebote und Preise ist heute kaum mehr möglich. Die wichtigen Basisdienste bietet jeder und die Fülle an Zusatzdiensten gewichtet jede*r Kunde*in anders. Verschiedenste Initialisierungsgebühren erschweren ausserdem einen solchen Entscheid. Auch bei den beiden Bewerbern interGGA AG und ImproWare AG waren nicht ihre Angebote und Preise ausschlaggebend für den Entscheid. Ihre Angebote sind im Durchschnitt vergleichbar.

Nach einem positiven Verkaufsentscheid an der Gemeindeversammlung werden alle Einwohner*innen mit offiziellem Schreiben der Gemeinde über die Absicht und Ziele für den Netzverkauf und die Gründe für den ausgewählten Partner Improware AG informiert.

Die weiteren Schritte übernimmt danach die Improware AG und informiert u.a. über:

- a) Terminplan und neuen Vertrag
- b) Online-Formulare, Produktewahl & Portierung
- c) Umleitung auf neutrale Mailadressen, neue Breitband-Adressen
- d) Möglichkeit der Beibehaltung der Mailadresse bei interGGA AG für CHF 5.00 pro Monat
- e) Wechsel der Hardware
- f) Migrationsaufwand (kostenloser Hardwarewechsel)
- g) alle Aktivierungskosten & WLAN-Aktivierung fallen weg
- h) Hardwareinstallation, Geräteverbindung und Sendersuchlauf übernimmt Kunde resp. Kundin
- i) Supporter für Hardwareinstallation, Sendersuchlauf, PC-Verbindung
Einrichten von 1 Mailadresse: CHF 100.00
- j) Supportstützpunkt: Anlaufstelle im Dorf mit Improware-Mitarbeiter*in für Ettinger*innen während der Umstellung für 1 bis 2 Monate

Selbstverständlich bleibt die Bevölkerung unabhängig des Ausgangs der vorliegenden Abstimmung in der Auswahl ihres Telekommunikationsanbieters frei.

Fazit des Gemeinderates

Das vorliegende Höchstangebot für die durch den Gemeinderat favorisierte Variante "Verkauf" liegt mit rund CHF 2.35 Mio. über dem Wert einer unabhängigen Bewertung des Ettinger-Netzes (CHF 800'000 - 1.2 Mio). Ein solches oder höheres Angebot ist in Zukunft vermutlich nicht mehr zu erwarten. Der Unterhalt sowie Ausbau des Netzes sind keine Aufgaben der Gemeinde mehr und mit hohen Kosten sowie notwendigem Fachwissen verbunden. Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat auch nicht die Verpachtung des kommunalen Kabelnetzes, selbst wenn dadurch über die Dauer der Laufzeit des Pachtvertrags allenfalls eine höhere Summe erwirtschaftet werden könnte. Die vertraglich vorgesehenen Nachverhandlungen über den Pachtzins sowie die Anschlusslösung nach Ablauf der fixen Pachtdauer sind dem Gemeinderat mit zu vielen Unsicherheiten verbunden.

Anträge des Gemeinderates

1. *Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Kabelnetz der Gemeinde Ettingen per 01.01.2023 für CHF 2'351'237.45 (inkl. MWST) an die ImproWare AG zu verkaufen und den Verkaufserlös als Einlage in die Spezialfinanzierung GGA zu verbuchen.*
2. *Per 31.12.2022 wird das Reglement über die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA) vom 10. März 2009 aufgehoben.*
3. *Die Spezialfinanzierung GGA wird im Jahr 2023 aufgelöst und der Reinertrag als Einlage ins Eigenkapital verbucht. Der Gemeinderat wird mit der entsprechenden Umsetzung beauftragt.*

Der Gemeinderat

Sondervorlage über die Erweiterungen der Tempo 30-Zonen in Ettingen

Ausgangslage

Im Dezember 2018 wurde durch die Gemeindeversammlung der Kredit in Höhe von CHF 29'000.00 für die Erstellung der Tempo 30-Zone Ettingen Nord-West gesprochen. Diese wurde im Sommer 2019 erfolgreich umgesetzt.

Bereits realisierte Tempo 30-Zone Nord-West



Nach nun zwei Jahren können die Erfahrungen dieser Tempo 30-Zone als durchwegs positiv bezeichnet werden. Lediglich in einer kleinen Quartierstrasse ist man über die Markierung der Parkfelder nicht glücklich (zu wenig Parkmöglichkeiten). Mit den Massnahmen wurden jedoch folgende Ziele erreicht:

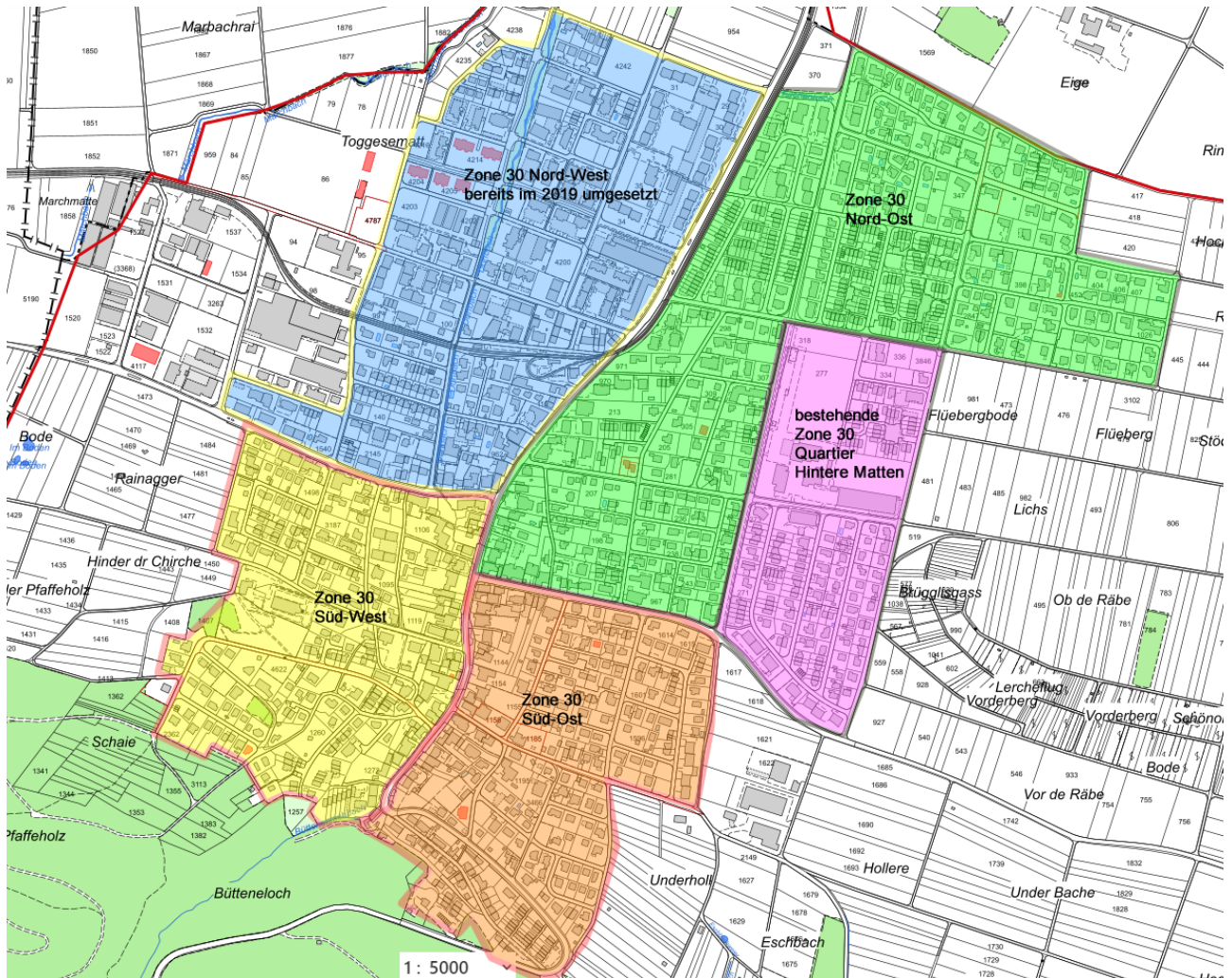
- Erhöhung der Verkehrssicherheit (insbesondere für Schulkinder)
- Verbesserung der Wohnqualität
- Anzahl der Unfälle nahm ab
- Ruhigeres Fahrverhalten und dadurch weniger Abgas- und Lärmimmissionen
- Akzeptanz der Verkehrsteilnehmenden für Tempo 30-Zonen ohne bauliche Massnahmen
- Reduktion der durchschnittlich gefahrenen Geschwindigkeit im Quartier

Im Budget 2021 waren wiederum zwei Tempo 30-Zonen vorgesehen. Aufgrund eines Antrages an der Budget-Gemeindeversammlung wurde der Betrag für diese Zonen ohne Diskussion gestrichen (Sparmassnahme). Die Verkehrskommission hat nun beim Gemeinderat einen Grundsatzentscheid erwirkt, dass Ettingen drei weitere Tempo 30-Zonen erhalten soll.

Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung einen Kredit in Höhe von CHF 99'000.00 (Ausgaben im 2022 CHF 54'000.00 und im 2023 CHF 45'000.00) für das Einrichten dreier weiterer Tempo 30-Zonen in den Gebieten Nord-Ost, Süd-Ost und Süd-West.

Die Tempo 30-Zonen

Die Massnahmen sollen sich wie in der bisherigen Zone auf Markierungen und Zonensignale beschränken. Somit fallen jeweils bestehende Signale, welche auch teilweise ersetzt werden müssen, weg. Einzig im Bereich des Flühbergwegs werden wahrscheinlich nur die Tempo 30-Signalisation und das Markieren von Parkfeldern nicht ausreichen. Wenn die gewünschte Geschwindigkeitsreduktion dort nicht erreicht wird, müssten bauliche Massnahmen (z.B. Quer- oder Horizontalversatz, etc.) ins Auge gefasst werden. Die vorgeschlagenen Zonen präsentieren sich wie folgt:



Finanzierung

Für die Einführung der beantragten Tempo 30-Zonen fallen folgende Kosten an, über deren Genehmigung die Gemeindeversammlung im Rahmen dieser Sondervorlage zu beschliessen hat:

Süd-West

Erforderliches Verkehrsgutachten	CHF 4'000.00 inkl. MWST
Signalisation (Zoneneingänge)	CHF 18'000.00 inkl. MWST
Markierungen	CHF 5'000.00 inkl. MWST
TOTAL Süd-West	CHF 27'000.00 inkl. MWST

Süd-Ost

Erforderliches Verkehrsgutachten	CHF 4'000.00 inkl. MWST
Signalisation (Zoneneingänge)	CHF 18'000.00 inkl. MWST
Markierungen	CHF 5'000.00 inkl. MWST
TOTAL Süd-Ost	CHF 27'000.00 inkl. MWST

Nord-Ost

Erforderliches Verkehrsgutachten	CHF 6'000.00 inkl. MWST
Signalisation (Zoneneingänge)	CHF 28'000.00 inkl. MWST
Markierungen	CHF 8'000.00 inkl. MWST
Flühbergweg (Reserve)	CHF 3'000.00 inkl. MWST
TOTAL Nord-Ost	CHF 45'000.00 inkl. MWST

Es wird vorgeschlagen, dass die Zonen Süd-West und Süd-Ost im 2022 sowie die Zone Nord-Ost im 2023 umgesetzt werden sollen. Die Sondervorlage beinhaltet den Kredit für alle drei Zonen von total CHF 99'000.00.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den drei Tempo 30-Zonen und dem dafür benötigten Kredit in Höhe von insgesamt CHF 99'000.00 zuzustimmen.

Der Gemeinderat

Nachtragskredit zur Sondervorlage «Kreditgenehmigung für den Neubau Doppelkindergarten Gempenweg»

Einleitung

Am 26. Oktober 2015 wurde der Investitionskredit über CHF 4'260'000.00 zur Sondervorlage «Neubau Doppelkindergarten mit Schul- und Gemeinderäumen Gempenweg» von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Die Bauabrechnung schliesst mit einem Aufwand von CHF 4'318'533.77 ab.

Erläuterung zum Nachtragskredit

Im Investitionskredit waren keine Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser enthalten. Diese belaufen sich auf CHF 118'501.97 (effektiv verrechnete Gebühren).

Ohne diese Gebühren hätte das Projekt leicht unter dem bewilligten Kredit abgeschlossen. Unter deren Berücksichtigung wird der Kredit um CHF 58'533.77 überzogen.

Dies wurde erst mit der Bauabrechnung erkannt. Aus diesem Grund wird der Nachtragskredit erst nach Abschluss des Projekts beantragt.

Eine Kreditüberschreitung von 1.3% gilt als gutes Ergebnis, da dieser Wert weit unter der Kostengenauigkeit von +/- 10% des Kostenvoranschlages vor Baubeginn liegt.

Tabellarische Zusammenstellung nach BKP (alle Angaben inkl. MwSt. von 7.7%):

BKP	Zusammenstellung ¹	GV-Vorlage	Bauabrechnung (= Kreditabrechnung)
0	Grundstück		122'334.10
1	Vorbereitungsarbeiten	100'000.00	142'916.35
2	Gebäude	3'300'000.00	3'079'490.25
3	Betriebseinrichtung		
4	Umgebung	535'000.00	327'070.75
5	Baunebenkosten	255'000.00	567'261.42
6	Honorare ²		
9	Ausstattungen	70'000.00	79'460.90
	Total	4'260'000.00	4'318'533.77
	Differenz		-58'533.77

Antrag Nachtragskredit

Um das Projekt «Doppelkindergarten Gempenweg» buchhalterisch abschliessen zu können, wird der Gemeindeversammlung ein Nachtragskredit über CHF 58'533.77 beantragt.

Sondervorlage Kredit	CHF	4'260'000.00
Nachtragskredit infolge Mehrkosten gemäss Kostenabrechnung	<u>CHF</u>	<u>58'533.77</u>
Total Erstellungskosten	CHF	4'318'533.77

¹ Die Aufteilung in der Kreditvorlage erfolgte nicht nach BKP, sondern nach Teilprojekten und wurden für diese Zusammenstellung entsprechend umverteilt.

² Die Honorare sind sowohl bei der Kreditvorlage wie auch bei der Bauabrechnung in den BKP-Nr. 1, 2 und 5 verrechnet; jeweils im Unterkapitel 90.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Nachtragskredit zur Sondervorlage «Kreditgenehmigung für den Neubau Doppelkindergarten Gempenweg» in Höhe von CHF 58'533.77 zu genehmigen.

Der Gemeinderat

Verlängerung der Totenruhe auf 25 Jahre (Selbständiger Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Daniel Thüring)

Ausgangslage

Mit Mail an den Gemeinderat vom 30. November 2021 stellte Herr Daniel Thüring als in Ettingen stimmberechtigte Person folgenden selbständigen Antrag nach § 68 Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG, SGS 180):

Antrag zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung Ettingen vom 14.12.2021

Gestützt auf § 68 des kantonalen Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) stelle ich folgenden Antrag zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung Ettingen vom 14.12.2021:

Der § 10 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 24.10.2001 **«Die Laufzeit der Gräber beträgt 20 Jahre»** wird ersetzt durch **«Die Totenruhe auf den Grabfeldern beträgt 25 Jahre»**. Diese Änderung gilt ab sofort.

Der Antragssteller

Daniel Thüring

Weil dieser Antrag eine Reglementänderung zum Inhalt hat und diese Kompetenz in die Befugnis der Gemeindeversammlung fällt, ist er zulässig. Weil der Antrag unmittelbar vor der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021 gestellt wurde, hat die Gemeindepräsidentin anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021 die Teilnehmenden über den eingereichten Antrag informiert, so wie dies § 68 Abs. 2 vorsieht.

Anlässlich seiner Sitzung vom 13. Dezember 2021 hat der Gemeinderat entschieden, über den vorliegenden selbständigen Antrag die vorliegende Gemeindeversammlungsvorlage auszufertigen und diesen nicht erst der Erheblicherklärung (§ 68 Abs. 4 Gemeindegesetz) zu unterbreiten.

Dem Antragsteller ist es freigestellt, seinen Antrag anlässlich der Gemeindeversammlung vom 22. März 2022 inhaltlich zu begründen und Argumente für seinen Änderungswunsch vorzutragen.

Erwägungen des Gemeinderats

Per Februar 2022 wäre eigentlich die Aufhebung eines Grabfeldes (Erdgräber), welche die 20-jährige Laufzeit erreicht haben, geplant gewesen. Gestützt auf den nun vorliegenden Antrag kann diese Grabfeldaufhebung solange nicht erfolgen, bis die Gemeindeversammlung über den Antrag befunden hat. Über vorstehende Ausführungen inkl. des vorübergehenden Stopps bei der Grabfeldaufhebung wurde Herr Daniel Thüring als Antragsteller am 1. Dezember 2021 telefonisch unterrichtet.

Das aktuell gültige Bestattungs- und Friedhofreglement datiert vom 24. Oktober 2001. Damals wurde das alte Bestattungs- und Friedhofreglement vom 7. Juni 1978 totalrevidiert, wobei u.a. die Laufzeit der Kindergräber jener der Erwachsenengräber angepasst und somit auf 20 Jahre erhöht wurde.

Weil die Grabesruhe seit mehreren Jahrzehnten in Ettingen 20 Jahre beträgt, wurden auch alle baulichen Massnahmen darauf ausgerichtet. Dergestalt wurde im Jahre 2015 die Urnenwanderweiterung in die Wege geleitet und im Herbst 2021 die Abdankungsfläche beim Gemeinschaftsgrab neugestaltet.

Nachfolgend werden die einzelnen Bestattungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Folgen einer Anhebung der Totenruhe auf neu 25 Jahre dargelegt:

Sarg-Erdbestattungen

Hier hätte die Anhebung der Totenruhe auf 25 Jahre keine Folgen.

Urnen-Erdbestattung

Aktuell sind auf dem Friedhof Ettingen ca. 160 Urnenerdgräber belegt. Die vorhandene Fläche G reicht bei der aktuellen Totenruhe von 20 Jahren aus, um gut unterhalten zu werden. Bei einer Anhebung der Totenruhe auf 25 Jahre müssten die vorhandenen Platzreserven auf den Feldern H und E erschlossen werden. Das Feld H könnte für ca. CHF 6'000.00 relativ einfach erschlossen werden. Weil im Feld E früher Sarg-Erdbestattungen vorgenommen wurden, befinden sich dort noch Betonriegel in der Erde, welche früher die schweren Grabsteine vor dem Absenken bewahrt haben. Die Erschliessung des Feldes E, verbunden mit der Entfernung dieser Betonriegel, wird auf ca. CHF 12'000.00 geschätzt.

Zusätzlich zu den erhöhten Kosten käme der bisher angewendete Ablauf in der Handhabung der Jahrgänge durcheinander. Aktuelle Bestattungen würden auf die verlängerten Gräber auflaufen, weshalb mitten in einem Jahrgang auf andere (kleinere) Grabfelder ausgewichen werden müsste. Sind dann diese neuen Grabfelder voll, könnte wieder auf dem ursprünglichen (heutigen) Grabfeld begonnen werden, nachdem die verlängerte Totenruhe abgelaufen ist. In diesem Fall müssten dann aber mitten im Grabfeld abgelaufene Gräber aufgeboben und neu bestückt werden, was die Jahrgänge durcheinanderbringen würde. Dies kann dazu führen, dass Angehörige die Gräber schlechter auffinden können.

Gemeinschaftsgrab

Aktuell sind 7 Platten für die Beschriftung vorhanden, wobei eine Platte erfahrungsgemäss nach ca. 2.5 bis 3 Jahren vollständig beschriftet ist. Bei einer Verlängerung der Totenruhe um 5 Jahre würden 2 bis 3 zusätzliche Stehlen (CHF 1'100.00) und Platten (CHF 4'400.00) benötigt. Des Weiteren müsste das Grabfeld "Gemeinschaftsgrab" erweitert werden, was platzmässig ginge, jedoch eine Neuausrichtung resp. Neugestaltung des erst im Herbst 2021 durch den Werkhof in Eigenarbeit neugestalteten Abdankungsplatz bedingen würde.

Urnenwand

Aktuell sind auf dem Friedhof Ettingen 242 Urnennischenplätze vorhanden. Für das Jahr 2022 wurde die Aufhebung einer Urnenwand (Ablauf der Totenruhe 20 Jahre) geplant und für die Erneuerung dieser Urnenwand CHF 25'000.00 ins Budget 2022 eingestellt. Sollte die Totenruhe auf 25 Jahre erhöht werden, müsste auf die Urnenwand K ausgewichen werden, was erfahrungsgemäss für ca. 3-4 Jahre ausreichen würde. Deshalb müsste eine zusätzliche Urnenwand realisiert werden. Hierfür wären auch Geländeanpassungen nötig. Die letzte Urnenwand aus dem Jahr 2015 hatte mit rund CHF 82'700.00 zu Buche geschlagen (ohne Geländeanpassung, da damals nicht nötig).

Durch das Ausweichen auf andere (evtl. zusätzliche) Urnenwände käme es auch hier zu Durchmischungen von Jahrgängen, was das Auffinden von Urnennischen erschweren kann (vgl. oben "Urnen-Erdbestattungen").

Fazit des Gemeinderats

Wenngleich es auf dem Friedhof Ettingen kein Platzproblem gibt, empfiehlt der Gemeinderat die Totenruhe bei 20 Jahren zu belassen. Denn bei einer Anhebung der Totenruhe auf 25 Jahre müssten teils teure Investitionen getätigt werden und die Reihenfolge der Jahrgänge käme durcheinander, was das Auffinden der Grabstätten für Angehörige erschweren würde.

Der Gemeinderat empfiehlt auch nicht, die Totenruhe nur für Sarg-Erdbestattungen auf 25 Jahre anzuheben und selbige für alle anderen Grabarten bei 20 Jahren zu belassen, denn die einheitliche Totenruhe über alle Grabarten hat sich bewährt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den selbständigen Antrag von Herrn Daniel Thüring auf Verlängerung der Totenruhe von derzeit 20 Jahren auf neu 25 Jahre (§ 10 Bestattungs- und Friedhofglement) abzulehnen.

Friedhof Ettingen - Grabfeldbezeichnung (Masstab 1:600)

